

**Satzung zur 1. Änderung  
der Satzung des Zweckverbandes  
„Interkommunale Zusammenarbeit Schwalm-Eder-West“**

Aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2019 (GVBl. S. 416), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Interkommunale Zusammenarbeit Schwalm-Eder-West“ am 28.02.2023 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Interkommunale Zusammenarbeit Schwalm-Eder-West“ beschlossen:

**Artikel I**

Der § 23 (Auflösung des Verbandes und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern) erhält folgende Fassung:

(1) Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Verbandes nach dem Verhältnis der auf die Verbandsmitglieder vor der Auflösung entfallenden Umlage auf diese verteilt. Eventuell verbleibende Verbindlichkeiten gehen im selben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder über. Die Verbandsmitglieder können eine andere Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens treffen. Die Abwicklung wird durch den Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.

(2) Das Ausscheiden einzelner oder mehrerer Verbandsmitglieder ist unter Beachtung der Vorgaben des § 21 ff. KGG zulässig. Das Ausscheiden bedarf einer vorherigen Antragstellung durch das jeweilige Verbandsmitglied. Bei Antragstellung bis zum 30.06. eines Jahres, endet die Mitgliedschaft zum Ende des Jahres.

Das Ausscheiden bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung. Die Zustimmung muss einstimmig erfolgen.

Etwaiges Vermögen bzw. Verbindlichkeiten ist/sind bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes nach dem in § 18 Abs. 3 genannten Verhältnis an das ausscheidende Verbandsmitglied auszuführen bzw. von dem ausscheidenden Verbandsmitglied zu übernehmen.

Sollten durch die Auseinandersetzung im Hinblick auf das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes Kosten entstehen, sind diese ausschließlich vom ausscheidenden Mitglied zu tragen.

**Artikel II**

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Interkommunale Zusammenarbeit Schwalm-Eder-West“ tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Verbandsversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Borken (Hessen), 10.03.2023

Zweckverband Interkommunale  
Zusammenarbeit Schwalm-Eder-West  
- Der Vorstandsvorstand -

Marcèl Pritsch  
Bürgermeister und  
Verbandsvorsitzender